

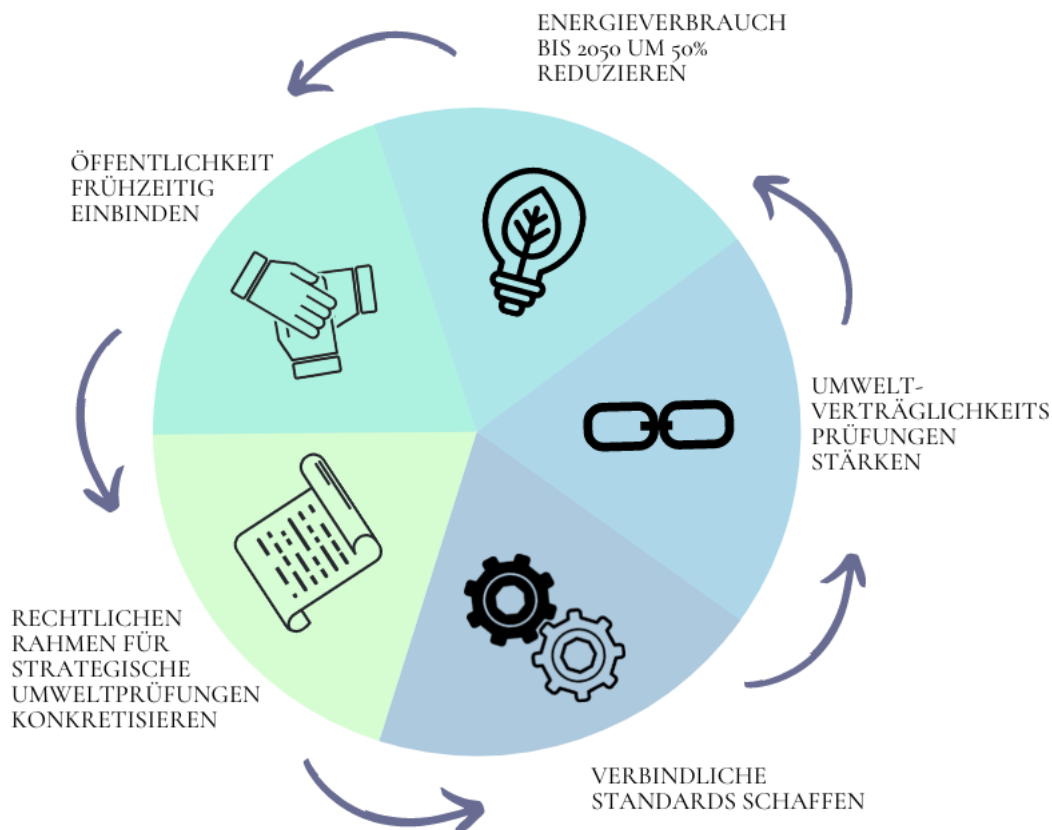
STROMNETZ NATURVERTRÄGLICH AUSBAUEN

Positionspapier ÖKOBÜRO, Dezember 2021

ÖKOBÜRO ist die Allianz der Umweltbewegung. Dazu gehören 20 österreichische Umwelt-, Natur- und Tierschutz-Organisationen wie GLOBAL 2000, Naturschutzbund, VCÖ – Mobilität mit Zukunft, VIER PFOTEN, BirdLife Österreich oder der WWF Österreich. ÖKOBÜRO arbeitet auf politischer und juristischer Ebene für die Interessen der Umweltbewegung.

Zusammenfassung

Der Ausbau der erneuerbaren Energien als Reaktion auf die Klimakrise erfordert eine rasche Verstärkung des Stromnetzes. Gleichzeitig steht ein Stromnetzausbau in einem potenziellen Spannungsverhältnis mit dem Schutz von Natur und Biodiversität. Um dadurch entstehende Konflikte zu lösen, muss ein **naturverträglicher und biodiversitätsschonender Stromnetzausbau** gewährleistet werden.



1. **Energieverbrauch um 50% bis 2050 und um 30 % bis 2030 reduzieren:** Der Stromverbrauch wird in den nächsten Jahren steigen. Gerade deshalb sind aber Einsparungen beim Energieverbrauch notwendig, um den Anstieg zumindest zu begrenzen und die Stromnetze weniger stark ausbauen zu müssen.
2. **Öffentlichkeit frühzeitig einbinden:** Die Öffentlichkeit sollte bei der Etablierung des integrierten Netzinfrastrukturplans (NIP) im Rahmen einer **Strategischen Umweltprüfung (SUP)** frühzeitig einbezogen werden, damit Grundsatzfragen wie der Bedarf vorab außer Streit gestellt werden können. Der Umsetzungsprozess des NIP muss so rasch wie möglich beginnen, um die notwendige Verstärkung des Netzes sicherzustellen und einen Stillstand zu vermeiden
 - Eine **effektive SUP mit entsprechender Bindungswirkung** für Projekte entlastet die UVP-Verfahren für die einzelnen Netzprojekte, schafft gesellschaftliche und politische Akzeptanz, vermeidet zukünftige Umweltschäden und verringert Kosten für etwaige Planänderungen oder Ausgleichsmaßnahmen.
 - Zudem sollte eine **Alternativenprüfung auf regionaler Ebene unter Einbindung der Öffentlichkeit (SUP)** durchgeführt werden, gegebenenfalls in einem Folgeschritt nach der Etablierung des NIP. Wichtig ist, dass dadurch nicht weitere Mehrfachprüfungen geschaffen werden, sondern das Ergebnis Bindungswirkung für Folgeprozesse und darauf aufbauenden Projekten entfaltet.
 - Auch die **Festlegung des Untersuchungsrahmens**, also die Entscheidung welche Umweltauswirkungen im Rahmen der SUP zu prüfen sind (Scoping), sollten **unter Einbindung der Öffentlichkeit** erfolgen, wie dies bereits in der Slowakei der Fall ist.
3. **Rechtlichen Rahmen für Strategische Umweltprüfungen konkretisieren**
 - Es braucht **konkrete und einheitliche Vorgaben** zu Prozess und Öffentlichkeitsbeteiligung der SUP. Diese fehlen auch im Erneuerbaren-Energie-Gesetz (EAG), welches die Grundlage für den NIP ist.
 - Eine **Bindungswirkung des NIP und der SUP** für folgende Planungsprozesse und Genehmigungsverfahren ist notwendig, um UVP-Verfahren in der Praxis tatsächlich zu entlasten. Das kann durch eine Anerkennung mittels Verordnung durch die zuständige Bundesministerin geschehen, wie dies bei wasserwirtschaftlichen Rahmenplänen der Fall ist.
4. **Verbindliche Standards schaffen:**
 - **Es soll das „Minimierungsgebot“ als leitendes Prinzip** im NIP festgehalten werden.
 - Der NIP bietet die Chance, **klare Rahmenbedingungen mit verbindlichen Entscheidungsstandards zu schaffen**, wie bspw Kriterien für Ein- bzw. Ausschluss von Erdkabel oder Grenzwerte für Elektromagnetismus, sodass nicht in jedem einzelnen Projekt über Grundsatzfragen entschieden werden muss.
 - Die Festlegung von **Sperrzonen** für Gebiete, wo aus technischer oder naturschutzrechtlicher Sicht kein Projekt möglich ist, schafft Planungs- und Rechtssicherheit, sofern diese auf regionaler Planungsebene entsprechend ausgewiesen werden.

- Es braucht die Möglichkeit zur **Freihaltung von Planungskorridoren** während des Planungsprozesses sowie ein **Verbot von Flächenumwidmungen** nach Inbetriebnahme von Freileitungen

5. Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) stärken:

- Es braucht **mehr Ressourcen** für Behörden und Sachverständige, um dem Umfang und der Komplexität von UVP-Verfahren gerecht zu werden.
- Auch der **Verfahrensablauf** kann durch klare und aktuelle Zeitpläne und einheitliche Kundmachungsplattformen **verbessert** werden.
- Außerdem müssen Einreichungen von **unvollständigen oder unzureichenden Projektunterlagen**, die Verbesserungen im Nachhinein notwendig machen, nach Möglichkeit vermieden werden. In dieser Phase vor der öffentlichen Auflage besteht keine Möglichkeit der Öffentlichkeitsbeteiligung und trotzdem verdoppeln sie im Schnitt die Dauer einer UVP.

Hintergrund

Österreich hat sich im Regierungsprogramm 2020–2024 verpflichtet, ab 2030 nur noch Strom aus heimischen erneuerbaren Energieträgern zu verwenden. Das ist notwendig, um einen Beitrag zur Linderung der Klimakrise zu leisten. Dabei nimmt der Ausbau der erneuerbaren Energien eine zentrale Stellung ein.

Um den geänderten Ansprüchen eines Erneuerbaren Systems gerecht zu werden, ist neben der Reduktion des Energieverbrauchs eine Verbesserung der Stromnetze notwendig. Dafür wurde im Rahmen des 2021 verabschiedeten „Bundesgesetzes über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen“ (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz/EAG) die Etablierung eines integrierten Netzinfrastukturplans (NIP) beschlossen.¹ Dessen Ziel ist es, eine übergeordnete Strategie für eine nachhaltige Stromversorgung zu entwickeln und damit nicht mehr zu versuchen, das Thema auf Projektebene zu lösen. Stattdessen soll der NIP als Wegweiser für Einzelentscheidungen dienen. Dessen Bindungswirkung für nachfolgende Planungsprozesse und Projektvorhaben und damit eine tatsächliche Entlastung der Genehmigungsverfahren ist derzeit jedoch nicht garantiert.

Eine übergeordnete Strategie zum Stromnetzausbau ist wichtig, denn auf Projektebene regt sich vielerorts Widerstand gegen den Ausbau von erneuerbaren Energien und neuer Stromtrassen, um wertvolle Naturräume zu schützen. Diese **Konflikte kosten Österreich wertvolle Zeit am Weg zur Klimaneutralität**. Doch es kann gegengesteuert werden, um Klima und Biodiversität gleichermaßen zu schützen.

Lösungen für Konflikte beim Stromnetzausbau

1. Energieverbrauch bis 2050 um 50% reduzieren, bis 2030 um 30 %

Der Stromverbrauch wird durch die Elektrifizierung von Verkehr, Wärmeversorgung und anderen Sektoren, die heute noch weitgehend mit der Verbrennung fossiler Energie arbeiten, in den nächsten Jahren weiter ansteigen und, verbunden mit dem Umstieg auf 100% erneuerbare Energien, jedenfalls einen Ausbau der Stromnetze erfordern. Um aber den Gesamtenergieverbrauch und den damit verbundenen notwendigen Ausbau der Stromnetze soweit wie möglich zu begrenzen, ist neben dem Stromnetzausbau auch eine Reduktion des Energieverbrauchs notwendig. Eine Modellrechnung von GLOBAL 2000, Greenpeace und WWF von 2017 sieht eine Reduktion von 30% bis 2030 und um die Hälfte bis 2050 als möglich und notwendig, um in Zukunft eine Vollversorgung mit 100% erneuerbarer Energie zu gewährleisten.²

Um eine solche drastische Reduktion des Energieverbrauchs zu erreichen, muss der politische Fokus rasch auf Energieeinsparungen und Energieeffizienz gerichtet werden. So braucht es z.B. dringend ein neues Energie-Effizienz-Gesetz. Auch Maßnahmen wie Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, wie sie im

¹ https://www.bmkg.vg.at/service/presse/gewessler/20210317_eag.html

² https://www.wwf.at/wp-content/uploads/2021/05/WWF-Bericht_Energie-und-Klimazukunft_Oesterreich-Szenario-fuer-2030-und-2050.pdf

EAG vrankert sind, oder regionale Bezugsnetze sind wichtige Weichen, um eine naturverträgliche Energiewende sicherzustellen. Dadurch kann der Übertragungsbedarf geringgehalten und damit der Netzausbaubedarf weiter reduziert werden.

2. Öffentlichkeit frühzeitig einbinden

Das Thema der Energieversorgung und damit verbundene Planungen sind ein wesentlicher Aspekt der Daseinsvorsorge und betreffen damit die Öffentlichkeit unmittelbar. Aus diesem Grund ist eine inklusive Planungs- und Entscheidungskultur besonders wichtig. Denn ein wesentlicher Konfliktpunkt beim Ausbau der erneuerbaren Energien ist die oftmals späte Einbindung der Öffentlichkeit, wenn die Projekte bereits am Tisch liegen und Änderungen kaum mehr möglich sind.

Das war bisher der Fall, denn die Planung von Stromnetzen wurde ohne die Einbindung der Öffentlichkeit durchgeführt. Das betrifft auch den letzten Netzentwicklungsplan 2021, welcher von den Übertragungsnetzbetreibern erstellt und in Folge von der zuständigen Regulierungsbehörde E-Control Austria genehmigt wurde. Die Bevölkerung soll aber nicht nur in Detailfragen, sondern bei grundsätzlichen Entscheidungen, wie der Wahl der Trassenführung für den Ausbau der Netzinfrastruktur, eingebunden werden. **Daher ist es essenziell, dass die Öffentlichkeit, etwa Umweltschutzverbände und anerkannte Umweltorganisationen, bei der Etablierung des NIP frühzeitig einbezogen wird.**

Das kann durch die **Strategische Umweltprüfung (SUP)** sichergestellt werden.³ Diese bezieht sich nicht auf ein konkretes Projekt, sondern setzt schon einen Schritt vorher bei den strategischen Planungsüberlegungen an. Leider entsprechen viele SUPs in Österreich nicht den europäischen Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung. Statt gemeinsam **am runden Tisch** zu prüfen, wo ein Ausbaubedarf besteht, und die Eingaben der Öffentlichkeit in der Entscheidung entsprechend zu berücksichtigen, ist es z.B. im Verkehrsbereich Praxis, die Planungsarbeiten ohne Einbindung der Öffentlichkeit durchzuführen.⁴ Das Planungsergebnis ist dann zwar öffentlich einsehbar und es können Stellungnahmen abgegeben werden, diese aber nur schriftlich. Ob und wie diese Stellungnahmen in der Entscheidung berücksichtigt werden, ist meist nicht nachvollziehbar. **Eine solche Vorgehensweise verhindert den gewünschten Effekt der Entlastung der Projektebene und führt vielmehr zu noch mehr Frustration statt Akzeptanz in der Bevölkerung.**

Dabei hätte das Instrument der **SUP viel Potenzial**. In einer SUP zum Stromnetzausbau können z.B. **Kriterien festgeschrieben** werden, wie anschließend in den zu genehmigenden Projekten mit strittigen Fragen der Trassenfindung, Erdverkabelung oder des Elektromagnetismus umgegangen wird. Wenn man sich in diesen Fragen künftig vorab einigen kann, braucht man sie nicht in jeder UVP aufs Neue zu stellen.

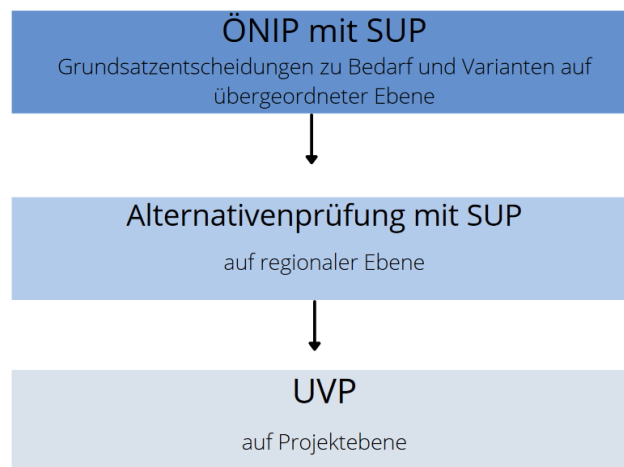
³ Österreich ist auch europarechtlich zur Durchführung von SUPs verpflichtet. Demnach sind bereits die möglichen Umweltauswirkungen von behördlichen Plänen und Programmen zu bewerten, etwa von Gewässerbewirtschaftungs-, Abfallwirtschafts-, Flächenwidmungs- oder Bebauungsplänen. Siehe Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme.

⁴ https://www.arbeiterkammer.at/infopool/wien/Informationen_zur_Umweltpolitik_176.pdf

Vorteile einer SUP

- Können die Beteiligten zu Grundsatzfragen in der SUP Konsens finden, welche in Folge Bindungswirkung auf Projektebene entfaltet, **entlastet** das die **UVP-Verfahren für die einzelnen Netzprojekte** deutlich, wie etwa Erfahrungen aus dem Bau von Windparks oder Müllverbrennungsanlagen zeigen.
- Die Durchführung einer SUP schafft **gesellschaftliche und politische Akzeptanz** für Netzausprojekte.
- Durch frühzeitiges Finden, Bewerten und Vermeiden von Umweltauswirkungen können **zukünftige Umweltschäden** vermieden und **Kosten für etwaige Planänderungen oder Ausgleichsmaßnahmen verringert** werden.

Auch für die technische Umsetzung einer **Alternativenprüfung** für konkrete regionale Varianten sollte **eine SUP unter Einbindung der Öffentlichkeit** durchgeführt werden, damit die UVP auch von diesen Vorfragen entlastet wird. Eine Alternativenprüfung ist wesentlich, um einen möglichst umweltschonenden Netzausbau sicherzustellen. Außerdem sollte auch die **Festlegung des Untersuchungsrahmens**, also die Entscheidung welche Umweltauswirkungen im Rahmen der SUP zu prüfen sind (Scoping), unter Einbindung der Öffentlichkeit erfolgen, wie dies bereits in der Slowakei der Fall ist.



3. Rechtlichen Rahmen für Strategische Umweltprüfung (SUP) konkretisieren

Die Strategische Umweltprüfung (SUP) ist derzeit nicht in einem **einheitlichen „SUP-Gesetz“** oder zumindest als Teil des UVP-G geregelt, wie dies etwa in Deutschland oder der Slowakei der Fall ist. Stattdessen finden sich Einzelbestimmungen in verschiedenen Gesetzen auf Bundes- und Landesebene. Das betrifft etwa die Bereiche Raumordnung, Verkehr, Luft, Wasser und Abfallwirtschaft. In diesen Bestimmungen gibt es jedoch keine Vorgaben, wie intensiv die Öffentlichkeit einzubinden ist. Damit fehlen in der Praxis oft die Grundlagen dafür, dass sich die Akzeptanz durch die SUP tatsächlich verbessern kann (siehe auch Punkt 2).

a. Konkrete Vorgaben zu Prozess und Öffentlichkeitsbeteiligung

Auch das EAG, welches die Durchführung einer SUP vorsieht, bringt wenig Klarstellung hinsichtlich Prozess und Öffentlichkeitsbeteiligung.⁵ Anders als etwa im Wasserrechtsgesetz (WRG) enthält das EAG für die SUP weder Vorgaben zur Erstellung eines Zeitplanes und eines Arbeitsprogrammes für die Aufstellung des Planes, noch konkretere Mindestvorgaben für die Bestandsaufnahme, Maßnahmen und Maßnahmenprogramme sowie detaillierte Verfahrensregeln für die Erstellung des Planes.⁶

Die Öffentlichkeitsbeteiligung unter Einbeziehung der organisierten Zivilgesellschaft, der Landesbehörden und anderer Stakeholder wird im EAG zwar festgehalten, eine breitere Öffentlichkeitsbeteiligung – etwa gleich am Anfang durch eine Veröffentlichung von Zeitplan und Arbeitsprogramm zur Konsultation – ist im EAG nicht vorgesehen und findet erst ab Vorlage des Entwurfs des NIP statt.

b. Rasche Umsetzung und Bindungswirkung des NIP und der SUP

Die Erarbeitung des NIP muss so rasch wie möglich beginnen, da ansonsten notwendige Folgeplanungen und -projekte zum Stromnetzausbau blockiert werden und die Ziele für eine naturverträgliche Energiewende bis 2030 gefährdet werden.

Um außerdem die Effektivität des NIP zu gewährleisten, muss dessen faktische und rechtliche Verbindlichkeit gewährleistet sein. Nur so kann der NIP und die SUP eine steuernde Wirkung haben und die Akzeptanz von Maßnahmen für die Strominfrastruktur erhöhen sowie Verfahren durch das Vermeiden von Mehrfachprüfungen entlasten.

Die Erstellung des NIP ist aber so formuliert, dass die Bindungswirkung des Planes und der SUP für folgende Planungsprozesse und Genehmigungsverfahren unklar ist. Diese Unsicherheit wird weiter verstärkt durch Referenzen zum NIP im Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (EIWOG) und Gaswirtschaftsgesetz (GWG), welche so formuliert sind, dass jegliche Form der Verbindlichkeit ausgeschlossen werden kann. So ist im EIWOG etwa geregelt, dass der NIP bei Netzentwicklungsplänen nur zu „berücksichtigen“ ist.⁷ Eine Berücksichtigung stellt aber keine Bindung dar.

Ohne faktische oder rechtliche Verbindlichkeit sind weder andere Planungsbehörden noch Projektwerbende und Genehmigungsbehörden an die Vorgaben im NIP gebunden. Dies würde zu einer **gegenteiligen Wirkung als der gesetzten Ziele führen** und Konflikte sogar verstärken, wenn sich Projektwerbende oder Bundesländer aufgrund der fehlenden rechtlichen Qualität der Planungsentscheidung über den NIP hinwegsetzen.

⁵ § 95 EAG.

⁶ Siehe § 55ff WRG.

⁷ § 37 Abs 5 EIWOG.

Beispiel Verbindliche Vorrangzonen in der Windkraft

Das Sektorale Raumordnungsprogramm für Windkraft in der Steiermark umfasst Vorrang- und Eignungszonen sowie Ausschlusszonen und freie Flächen ohne Vorgabe für Windenergieanlagen. Die Vorrangzonen sind als überörtliche Widmungsfestlegung von den Gemeinden im Zuge der örtlichen Raumplanung ersichtlich zu machen. Damit ist in diesen Vorrangzonen die Errichtung von Windkraftanlagen ohne Widmung möglich. Das vereinfacht das Genehmigungsverfahren wesentlich.

Um Doppel- und Mehrfachprüfungen zu vermeiden, braucht es **eine stärkere Rechtswirkung des NIP und der SUP für sämtliche nachfolgende Planungsprozesse und UVP-Verfahren**. Dabei sollten die auf übergeordneter Ebene geklärte Fragen (z. B. Bedarfsprüfung, überregionale Trassenfindung) auf Projektebene nicht mehr erneut zur Diskussion gestellt werden, um UVP-Verfahren tatsächlich zu entlasten.

Eine stärkere Rechtswirkung kann durch eine **Anerkennung der NIP mittels Verordnung** durch die zuständige Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie geschehen, wie dies bei wasserwirtschaftlichen Rahmenplänen der Fall ist.⁸

4. Verbindliche Standards verankern

Bei der Erstellung des NIP sollte ein „**Minimierungsgebot**“ als **leitendes Prinzip** festgehalten werden. Das ist notwendig, um eine möglichst umwelt- und biodiversitätsschonende Stromversorgung in Österreich zu gewährleisten. Im Kontext des Stromnetzausbaus bedeutet ein Minimierungsgebot konkret, dass in einem ersten Schritt vorhandene Trassen genützt werden und ein Aus- oder Neubau von Trassen auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt wird.⁹ Zudem sind Aus- und Neubauten nach dem aktuellen Stand der naturschutzfachlichen Technik umzusetzen.

Weiters bietet der NIP die Chance, Grundlagen für verbindliche ökologischen, ökonomischen und technische Standards zu verankern. Denn in Österreich gibt es derzeit noch nicht ausreichende ökologischen, ökonomischen und technischen Standards für den Bau von Stromnetzen in Umweltverfahren. So wird etwa im Rahmen von einzelnen Projekten darüber entschieden, ob Erdkabel oder Freileitungen zu verlegen sind und welcher Abstand bei Freileitungen einzuhalten ist. Dazu werden derzeit zahllose kostspielige Gutachten erstellt und ungeklärte Grundsatzfragen auf Projektebene ausgetragen.

Wichtig ist bei der Erarbeitung verbindlicher Standards, dass die **Komplexität** der verschiedenen Grundsatzfragen berücksichtigt wird und **Spielraum für Einzelentscheidungen** bleibt, um tatsächlich die bestmögliche Lösung für eine naturverträgliche Umsetzung zu finden. Diese Herausforderung zeigt sich etwa bei der Frage der **Ausführungsart**. Während Freileitungen der effizientere und kostengünstigere Weg sind, wird vor allem von der unmittelbar betroffenen Öffentlichkeit wie

⁸ § 53 Abs 3 erster Satz WRG.

⁹ Gleichzeitig ist die Nutzung wie Wartung bestehender Trassen aufgrund von nachträglichen Unterbauungen nur beschränkt möglich, weshalb Flächenumwidmungen nach Inbetriebnahme von Freileitungen in Zukunft verboten werden sollten.

Anrainer:innen die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds vorgebracht. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist im Sinn eines **Minimierungsgebots ein möglichst effizientes Stromnetz** wünschenswert. Gleichzeitig ist die Verlegung von Erdkabeln in Gebirgsregionen schwer möglich. Die wohl größte Herausforderung bei Freileitungen ist aus naturschutzfachlicher Perspektive die Kollisionsgefahr für Vögel. Hier gibt es mittlerweile jedoch sehr **effektive Schutzmaßnahmen wie eine für Vögel gut sichtbare Markierung** der Freileitungen.¹⁰ Eine Studie aus Deutschland hat gezeigt, dass solche Markierungen zu einer Reduktion der Kollisionen von 79–91% je nach Vogelart führten.¹¹ Die Einbindung neuer Forschungserkenntnisse bei der Erarbeitung von Entscheidungsstandards wie auch auf Projektebene ist jedenfalls wesentlich, um eine zeitgemäße und naturverträgliche Energiewende sicherzustellen.

Beispiel Deutschland

In Deutschland sind die möglichen **Ausführungsarten** (Dreh- oder Gleichstrom, Freileitung oder Erdkabel) **und Rahmenbedingungen für den Stromnetzausbau klar gesetzlich geregelt.**

Für **Hochspannleitungen bis 110 Kilovolt** sind Erdkabel auszuführen soweit die Gesamtkosten für Errichtung und Betrieb des Erdkabels die Gesamtkosten der technisch vergleichbaren Freileitung den Faktor 2,75 nicht überschreiten und naturschutzfachliche Belange nicht entgegenstehen. Jedoch kann die zuständige Behörde auf Antrag des Vorhabenträgers die Errichtung als Freileitung zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

Höchstspannungsleitungen über 110 Kilovolt sind im Fall von Drehstromleitungen grundsätzlich als Freileitungen zu bauen. Erdkabel sind nur zulässig, wenn die Leitung im Abstand von weniger als 200 bzw. 400 Metern zu Wohngebäuden errichtet wird, eine Freileitung aus naturschutzrechtlichen Gründen unzulässig ist und der Einsatz von Erdkabeln eine zumutbare Alternative im Sinn des Naturschutzgesetzes ist oder die Leitung eine Bundeswasserstraße queren soll.

Um den Anforderungen von Komplexität wie Flexibilität von ökologischen, ökonomischen und technischen Entscheidungsstandards gerecht zu werden, sollten diese in einem transparenten und partizipativen Prozess erarbeitet werden, um eine möglichst praktikable wie verträgliche Lösung für Natur und Menschen zu finden.

Für mehr Planungs- und Rechtssicherheit sollten außerdem im Rahmen des NIP bestimmte Gebiete zu **Sperrzonen** erklärt und auf regionaler Planungsebene auch entsprechend ausgewiesen werden. Sperrzonen können aufgrund der fehlenden technischen Machbarkeit, z. B. bei Mooren oder Feuchtgebieten, und/oder auch aus naturschutzrechtlicher Hinsicht notwendig sein (z. B. ausgewiesene

¹⁰ Probst et al. (2019): Danubeparks Position Paper: Electric Power Lines and Bird Conservation along the Danube River, 26ff.

¹¹ Jödicke et al. (2018): Wirksamkeit von Vogelschutzmarkierungen an Erdseilen von Höchstspannleitungen. Naturschutz und Landschaftsplanung 50, 286-294.

Naturschutzgebiete gemäß der Naturschutzgesetze). Dies betrifft Zonen, die auf Projektebene ohnehin nicht für ein Projekt in Frage kämen.

Zusätzlich sollte eine **Möglichkeit zur Freihaltung von Planungskorridoren** während des Planungsprozesses sichergestellt werden wie dies für Verkehrsinfrastrukturprojekte wie Bundesstraßen und Schienenverkehr bereits der Fall ist. Für geplante Bundesstraßenvorhaben kann die zuständige Bundesministerin per Verordnung ein de-facto Bauverbot für bestimmte Flächen erwirken.¹² Solche ausgewiesene „Bundesstraßen-Planungsgebiete“ müssen dann die zuständigen Landesbehörden in ihren Regionalplanungen und Gemeinden bei Flächenwidmungen berücksichtigen. Diese Konstruktion wäre auch für bundesländer-übergreifende Netzevorhaben denkbar.

Konfliktpotenzial birgt nicht zuletzt auch die Unterbauung nach Inbetriebnahme von Leitungen. In Österreich dürfen Leitungen nicht über bestehende Häuser bzw. Siedlungen errichtet werden.¹³ Es ist jedoch gängige Praxis und rechtlich zulässig, dass Flächen mit bestehenden Leitungen auf Bauland umgewidmet werden, um darunter im Nachhinein Häuser bzw. Siedlungen zu errichten. Ist in Folge ein Umbau der Leitungen notwendig, ist dies aufgrund der bestehenden Grenzwerte nicht möglich. Auch Wartungsarbeiten werden dadurch erheblich erschwert. Aus diesem Grund sollten **Flächenumwidmungen und damit eine Unterbauung nach Inbetriebnahme von Freileitungen verboten** werden. Dies könnte etwa durch eine legislative Anpassung im Starkstromwegegesetz für Bundesländer-übergreifende Freileitungen erfolgen.¹⁴

Abschließend wäre eine **Vollkonzentration für den Bereich Stromnetze beim Bund** und nicht bei den Ländern, und damit bundesweit einheitliche Regelungen in diesem Bereich wünschenswert, um den Planungs- und Umsetzungsprozess für einen nachhaltigen Stromnetzausbau zu erleichtern.

5. Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) stärken

Neben der Verbesserung der Rahmenbedingungen außerhalb der UVP, besteht auch auf Projektebene Verbesserungsbedarf. Die Umweltverträglichkeitsprüfung, die bei Großprojekten wie dem Netzausbau zwingend vorgesehen ist, bildet ein effizientes gesetzliches Instrument zum Schutz der Umwelt. Durch die Zusammenschau verschiedener Gesetzesmaterien ermöglichen UVP-Verfahren die Berücksichtigung ökosystemarer Wechselwirkungen und tragen so zu einem höheren Schutzniveau bei.

Die Größe und Komplexität dieser Verfahren erfordern genügend personelle und auch methodische Ressourcen von Behörden zur Verfahrens- und Verhandlungsführung, welche derzeit nicht ausreichend vorhanden sind. Dasselbe gilt für die Sachverständigendienste, welche chronisch unterbesetzt sind. Hier ist eine **Aufstockung der Ressourcen für Behörden und Sachverständige** ein wichtiger Hebel, sodass UVP-Verfahren ihr volles Wirkungspotenzial entfalten können.

¹² § 14 Bundesstraßengesetz 1971.

¹³ Siehe Anhang der Elektrotechnikverordnung 2020, BGBl. II Nr. 308/2020.

¹⁴ Starkstromwegegesetz 1968.

Auch wenn die meisten Verfahren gut und rasch abgewickelt werden, kommt es bei einzelnen UVP-Verfahren zu erheblichen Verzögerungen. Ein wesentlicher Grund dafür sind unvollständige bzw. unzureichende Projektunterlagen bzw. laufende Verbesserungen während des Verfahrens. Diese verzögern ein UVP-Verfahren im Schnitt um das Doppelte. Während eine durchschnittliche UVP ab öffentlicher Auflage nach sieben Monaten beendet ist, dauert diese ab Projektantrag gerechnet 13,5 Monate.¹⁵ **Die effektive Miteinbeziehung betroffener Umweltstellen** und eine **automatische Zurückweisung eines Projektes bei zu langer Dauer** von Vollständigkeitsprüfungen sollen helfen, dass Unterlagen möglichst vollständig eingereicht und Verfahren nicht unnötig zu verzögert werden.

Gleichzeitig kann auch der Verfahrensablauf verbessert werden. Hier würden insbesondere das Vorliegen eines **aktuellen Zeitplans** und die **Durchführung mündlicher Verhandlungen erst bei rechtzeitigem Vorliegen aller Unterlagen** die Vorhersehbarkeit und Planbarkeit für Verfahrensbeteiligte erleichtern.

Nachweis:

[ÖKOBÜRO Empfehlungen „Gemeinsam zu wirklich grünem Strom“](#)

[Stromnetz: Strategische Umweltprüfung als Chance](#)

[Informationen zu Stromnetze & Biodiversität auf der ÖKOBÜRO-Website](#)

[Allgemeine Informationen zu Klima, Energie und Biodiversität auf der ÖKOBÜRO-Website](#)

¹⁵ <https://www.umweltbundesamt.at/uvpsup/verfahrensmonitoring/vm-dauer/gv-dauer>

Kontakt

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung

Neustiftgasse 36/3a, 1070 Wien

Tel: +43 1 524-93-77

office@oekobuero.at

<http://www.oekobuero.at>

ZVR 873642346